

Ergänzende CSR - Einkaufsbedingungen

Stand: August 2023

1 Einleitung/Präambel

VIVAVIS bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Mehr dazu finden Sie in unserem [Code of Conduct](#).

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für VIVAVIS in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie z.B. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2 Anforderungen an Lieferanten

VIVAVIS betreibt ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement-System nach [NLF / ILO-OSH](#) und verlangt von seinen Lieferanten, ein solches oder ein vergleichbares System ebenfalls zu betreiben. Wo eine Zertifizierung nach NLF / ILO-OSH nicht tunlich ist, verpflichten sich die Lieferanten zur Beachtung und kontinuierlichen Optimierung des Arbeitsschutzes.

Darüber hinaus verpflichten wir uns unter anderem zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- 10 Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Standards ebenfalls einhalten und im angemessenen Rahmen unterstützen. Dementsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie folgende Mindeststandards einhalten:

2.1 Soziale Verantwortung

- **Verbot von Kinderarbeit.** Sämtliche Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach den vorgenannten ILO-Übereinkommen auszurichten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.
- **Verbot von Zwangsarbeit.** Wir sind strikt gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach den ILO-Kernarbeitsnormen auszurichten. Arbeitsverhältnisse gründen immer auf Freiwilligkeit. Alle Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden.
- **Faire Entlohnung.** Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.
- **Arbeitszeiten.** Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.
- **Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht.** Die Gründung, der Beitritt zu oder die Mitgliedschaft in einer nach dem anwendbaren Recht anerkannten Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Bei Organisationskampagnen verhalten sich Unternehmen und Führungskräfte neutral; die Gewerkschaften und das Unternehmen stellen sicher, dass die Beschäftigten eine freie Entscheidung treffen können.

- **Diskriminierungsverbot.** Die Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- **Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz.** Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.
- Das Verhalten und der Umgangston gegenüber den Beschäftigten sind von **Respekt und Fairness** geprägt. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen bleibt es das Ziel, eine tragfähige konstruktive Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.
- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Betroffenen.** Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG).
- **Beschwerdemechanismen.** Der Lieferant hat von VIVAVIS erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Mitarbeiter des Lieferanten und andere Betroffene können unter <https://vivavis.integrityline.com/> Beschwerden unter Wahrung der o.g. Grundsätze an VIVAVIS richten.
- **Umgang mit Konfliktmineralien.** Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert VIVAVIS Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Wir setzen uns für die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte ein und lehnen alle ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ab.

Verstöße gegen diese Punkte zur sozialen Verantwortung können zur unmittelbaren Beendigung der Lieferantenbeziehung führen.

2.2 Ökologische Verantwortung

VIVAVIS betreibt ein [zertifiziertes Umweltmanagement-System](#) nach ISO 14001:2015 und verlangt von seinen Lieferanten, ein solches oder ein vergleichbares System ebenfalls zu betreiben. Wo eine Zertifizierung nach ISO 14001 oder eine Teilnahme an EMAS (nach EU – Verordnung (Nr. 1221/2009) nicht tunlich ist, verpflichten sich die Lieferanten zur Beachtung und kontinuierlichen Optimierung mindestens folgender Umweltaspekte:

- **Emissionen in die Atmosphäre.** Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.
- **Ableitungen in Gewässer.** Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.
- **Verunreinigung von Böden.** Emissionen aus Betriebsabläufen oder anderen Tätigkeiten, die zur Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe führen können, sind zu typisieren, zu überwachen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Verunreinigung von Böden gänzlich zu vermeiden.
- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen.** Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.
- **Energieverbrauch/-effizienz.** Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.
- **Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm).** Soweit im Rahmen der Produktion oder der Erbringung von Dienstleistungen Energie in Form von Wärme, Strahlung, Licht oder Lärm freigesetzt wird, ist diese zu minimieren. Wo möglich, soll bereits die Entstehung solch überschüssiger Energie verhindert bzw. minimiert werden, ist eine solche Verhinderung z.B. der Entstehung von Wärme nicht möglich, ist die überschüssige Energie durch geeignete technische Maßnahmen aufzufangen und, soweit möglich, nutzbringend

wieder in den Produktionsprozess einzubringen. Nur soweit die erstgenannten Maßnahmen nicht umsetzbar sind, ist eine Reduktion oder Verhinderung der Emission durch die Verwendung von Abschirmungsmaßnahmen gegenüber der Umwelt (Containment) zu leisten. Der Lieferant ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Entstehung und Emission solcher Energien gänzlich zu vermeiden, z.B. durch Umstellungen im Produktionsprozess.

- **Erzeugung von Abfall.** Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.
- **Flächenverbrauch/biologische Vielfalt.** Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden und der Erhalt der biologischen Vielfalt sind notwendig. Der Lieferant ist angehalten, seinen Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken, ökologisch wertvolle Flächen nicht in Anspruch zu nehmen und solche Flächen, die verwendet werden, schonend zu behandeln. Der Lieferant ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um seinen Flächenverbrauch zu minimieren, z.B. durch Umbauten im Bestand anstelle von Neubaumaßnahmen „auf der grünen Wiese“.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

- **Fairer Wettbewerb.** Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.
- **Vertraulichkeit/Datenschutz.** Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.
- **Geistiges Eigentum.** Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

- **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.** Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Wir verweisen weiter auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

3 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie ggf. risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen oder durchführen lassen.

Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht, können wir den Vertrag beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht wurde. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Entgegennahme unserer Bestellung, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen dieses Kodex zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

VIVAVIS AG	Nobelstraße 18 76275 Ettlingen Deutschland	T +49 7243 218 0 F +49 7243 218 100	E info@vivavis.com W www.vivavis.com
Vorsitzender des Aufsichtsrats Frank Düpre	Vorstand Norbert Wagner (Vorsitzender) Harald Herrmann Michael Schambach	Amtsgericht Umsatzsteuer-ID Steuer-Nr. WEEE-Reg.-Nr. Mannheim HRB 737454 DE 186497049 31195/28312 DE 22930508	Bankverbindung IBAN SWIFT-BIC Commerzbank Karlsruhe DE54 6604 0018 0491 8553 00 COBADEFFXXX